



Aßmayergasse 10/5
1120 Wien
www.regenbogenfamilien.at

Stellungnahme

Der Verein FAmOs gestattet sich zum **Entwurf** des **Bundesgesetzes für ein Kindschafts- und Namenrechts Änderungsgesetz 2012** (KindNamRÄG 2012) eine Stellungnahme abzugeben.

Zum Verein

Wir sind ein Verein zur Förderung und Unterstützung von Regenbogenfamilien in Österreich.

Wir sind Mütter und Väter, Co-Mütter und Co-Väter, Pflegeeltern und Alleinerziehende, die gleichgeschlechtlich empfinden

Mit der Bezeichnung Regenbogenfamilien beziehen wir uns auf das internationale schwul-lesbische Symbol der Regenbogenfahne, die in vielen Kulturen weltweit als Zeichen der To-leranz, Vielfalt und Hoffnung gilt.

Diese Stellungnahme wurde vorrangig aus dem Blickwinkel jener Eltern geschrieben, die sich in einer bestehenden Beziehung ihren Kinderwunsch erfüllen. Diese „Regenbogenfamilien“ unterscheiden sich von jenen von heterosexuell empfindenden Eltern lediglich durch das Geschlecht des Co-Elternteils (des „Vaters“).

Zum Vorblatt der Novelle

Im Vorblatt der Novelle wird als Begründung der Novelle die Fortschritte in den Bereichen Psychologie und Sozialarbeit sowie auf grundrechtliche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrecht [...] verwiesen.

Leider finden sich im vorliegenden Entwurf Regenbogenfamilien nicht berücksichtigt, obwohl bereits in zahlreiche Studien nachgewiesen wird, dass Kinder in Regenbogenfamilien keine Nachteile aufgrund dieser Familienform erleiden. Weiters werden in diesem Entwurf auch einschlägige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ignoriert.

In Österreich hat sich nicht zuletzt die Bioethikkommission wie folgt geäußert:

„Die Bioethikkommission ist folglich der Ansicht, dass aus dem Blickwinkel der von ihr wahrzunehmenden Belange kein Grund vorliegt, der die derzeitige gesetzliche Beschränkung zulässiger Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin auf – erstens – nicht alleinstehende Partner (bzw. auf Ehegatten) – und zweitens – verschiedenen Geschlechts zu rechtfertigen vermag.“ (Auszug aus der Stellungnahme der Bioethikkommission an den Verfassungsgerichtshof vom 16. April 2012.)

Demzufolge wäre auch die gemeinsame Obsorge bei Regenbogenfamilien zu regeln.

Um nicht auch in diesem Feld der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung und Entscheidungen des OGH hinterherzulaufen, empfehlen wir, Regenbogenfamilien in diese Gesetzesnovelle miteinzubeziehen.

Während mit dem vorliegenden Gesetz die Ungleichbehandlung von ehelichen und unehelichen Kindern beseitigt werden soll, diskriminiert der Gesetzgeber weiterhin Kinder, aus Regenbogenfamilien. Argumentiert wird das Gesetzesvorhaben mit dem Kindeswohl. **Dem Gesetzgeber muss es ein Anliegen sein, die Interessen alle minderjährigen Kinder gleichermaßen zu schützen. Warum für den Gesetzgeber nur jene Kinder heterosexuell empfindender Eltern schützenswert sind, ist nicht nachvollziehbar.**

Der Gesetzgeber macht es Regenbogenfamilien schwer, Familie – so wie es heterosexuellen Eltern möglich ist – zu sein. Nach wie vor bleibt für Betroffene nur der sehr mühsame Weg, alles vor Gerichten zu erkämpfen.

Aufgabe des Gesetzgebers ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die rechtliche Gleichbehandlung gewährleisten und Diskriminierung vermeiden. Denn nur das ist zum Wohle der Kinder und steht nicht zuletzt auch im Einklang mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern¹.

Im Allgemeinen tendieren die Argumente gegen eine Gleichstellung mit heterosexuell empfindenden Menschen und deren Kindern, nicht sachlich fundiert, sondern ideologisch geprägt zu sein. Allerdings ist es ein Faktum – und keine Glaubensfrage – dass es viele Kinder gibt, die genauso gut und behütet in Regenbogenfamilien aufwachsen. In einer entwickelten Demokratie ist es die Aufgabe des Gesetzgebers zu erkennen, wo willkürliche Diskriminierung (wie in diesem Fall, Kindeswohl nur im Falle bestimmter Kindern zu betrachten) statt findet und diese engagiert zu beseitigen.

Moderne Demokratien sind vom Pluralismus gekennzeichnet und können Platz für Vielfalt bezüglich unterschiedlicher Lebensformen ermöglichen.

Zum Allgemeinen Teil

Um bestehende Diskriminierungen zu beseitigen schlagen wir folgende Änderungen und geschlechtsneutrale Formulierungen vor:

¹ Art. 2 (1) Bundesverfassungsgesetz: Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Alle „Vater-Mutter“ Bestimmungen im ABGB sollten auf geschlechtsneutrale „Elternteile“ Bestimmungen geändert werden. Sofern es eine Bestimmung gibt die „Eltern“ als Mann und Frau bestimmt, sollte diese Bestimmung geändert werden. „Ehe“ und „Ehegatten“ sollte durch „Partnerschaft“ und „Verpartnerte“ ersetzt bzw. ergänzt werden, sowie sollte die Unterscheidung zwischen „Familiename“ und „Nachname“ endlich fallen.

Zu Artikel 1 Änderungen des ABGB § 93 und 94

Neben dem Wort „Ehegatten“ sollte das Wort „Verpartnerte“ eingefügt werden. Analog dazu müsste eine entsprechende Änderung im EPG erfolgen.

Zu § 137 (1)

Wir schlagen vor, die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Elternteile“ anzuwenden. Vater kann auch ein nicht biologischer Vater sein, wenn er die Vaterschaft anerkennt; einer Co-Mutter wäre dies verwehrt.

Zu § 138 Abs 2 bzw 139 Abs 2 (variiert in den vorliegenden Entwürfen)

Diese Bestimmung soll das Zusammenleben von „Patchworkfamilien“ erleichtern. „Regenbogenfamilien“ sind allerdings keine „Patchworkfamilien“. In vielen Fällen, hat ein Kind, gezeugt durch Insemination mittels Samenspende, in einer Regenbogenfamilie ausschliesslich zwei gleichgeschlechtliche Elternteile.

Leider sind die Änderungen des § 138 bzw § 139 die einzigen Bestimmungen, die die aktuelle Situation von „Regenbogenfamilien“ etwas erleichtert, allerdings handelt es sich hier nur um ein subsidiäres Recht, man darf also lediglich die eigentlich obsorgeberechtigte Person (und nicht das Kind!) in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens vertreten, wenn diese zustimmt und tatsächlich verhindert ist.

Es soll damit nach den Erläuterungen ausdrücklich keine kleine Obsorge ermöglicht werden. Es gibt keine gerichtliche Bestätigung.

Die geplanten Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen, sie stellt allerdings keine Alternative gegen eine gleichberechtigte gemeinsame Obsorge für Regenbogenfamilien – wie es bei heterosexuell empfindenen Eltern vorgesehen ist – dar.

Zu § 148 (3) Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft

Im Fall einer Insemination mit Spendersamen wird der männliche Partner in einer heterosexuellen Beziehung (bei Einhaltung bestimmter gesetzlicher Vorgaben) als Elternteil anerkannt, auch wenn er nicht der biologischer Vater ist.

Im Gegensatz dazu ist in gleichgeschlechtlichen Beziehungen die Anerkennung der Partnerin als Elternteil bei einer Insemination mit Spendersamen nicht vorgesehen, selbst wenn dieselben gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden, wie im Fall heterosexueller Paare.

§ 148 (3) stellt somit eine klare Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung dar, da eben verschiedengeschlechtliche Lebensgefährten die gemeinsame Obsorge für gemeinsame Kinder, eben auch für solche, die durch medizinische Fortpflanzung entstanden sind, offen steht.

§148 (3) lautet wie folgt:

„Ist an der Mutter innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung mit Samen eines Dritten durchgeführt worden, so ist als Vater der Mann festzustellen, der dieser medizinisch unterstützten Fortpflanzung in Form eines Notariatsakts zugestimmt hat...“

Wir schlagen folgende Änderung des § 148 (3) vor:

Gerichtliche Feststellung der *Elternschaft*

148 (3) „Ist an der Mutter innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung mit Samen eines Dritten durchgeführt worden, so ist als *zweiter Elternteil diejenige Person* festzustellen, die dieser medizinisch unterstützten Fortpflanzung in Form eines Notariatsakts zugestimmt hat“

Zu § 171 (1) Obsorge der Eltern

§171 (1) „Beide Elternteile sind mit der Obsorge betraut, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet sind“.

Die gemeinsame Obsorge ist ein ganz wichtiger Pfeiler in der Familienbeziehung. Beide Elternteile, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, sollen erziehungsberechtigt sein. Es ist wichtig für die Kinder, gleichwertige Elternteile zu haben. Es ist wichtig, dass beide Eltern, gleichberechtigt die Kinder gegenüber Dritten vertreten können.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

§171 (1) „Beide Elternteile sind mit der Obsorge betraut, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet/*verpartnert* sind.“

.

Zu § 191 (2) Annahme an Kindesstatt

§ 191 (2) „Die Annahme eines Wahlkindes (durch eine oder mehrere Personen) ist nur zulässig, wenn die Annehmenden miteinander verheiratet sind“.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

§ 191 (2) „Die Annahme eines Wahlkindes (durch eine oder mehrere Personen) ist nur zulässig, wenn die Annehmenden miteinander verheiratet/*verpartnert* sind“.

Analog dazu müsste eine entsprechende Änderung im EPG erfolgen.

Zum Abschluss

Als Verein und als betroffene Eltern, haben wir uns dem Ziel verschrieben, bestehende Diskriminierungen zu beseitigen, um für uns und unsere Kinder eine gleichberechtigte „juristische“ Lebenswelt zu schaffen. Für dieses Ziel werden wir kämpfen, wie alle Eltern für die Interessen ihrer Kinder kämpfen.

Unter Berücksichtigung dieses Gesetzesvorschlages werden „Regenbogenfamilien“ – nach wie vor – unter anderem folgenden Auswirkungen bestehender Diskriminierungen ausgesetzt:

- Keine gleichberechtigten Eltern in der Vertretung gegenüber Dritte;
- Keine Pflicht bei der Gestaltung der Gemeinschaft auf das Wohl der Kinder Rücksicht zu nehmen;
- Keine Regelungen zum Unterhalt für die Kinder bei Trennung;
- Keine Regelung zum Vermögen des Co-Elternteils für die Kinder;
- Keine Regelung zum Besuchsrecht bei Trennung;
- Keine Regelung zum Kinderbetreuungsgeld und Karenzurlaub;
- Große Unsicherheit für den nicht biologischen Co-Elternteil;
- Große Unsicherheit für die Kinder.

Sehr gerne stehen wir für jedweden Austausch zur Verfügung.